

Vierteljährlicher Abonnements-Preis  
für Halle und unsere unmittelbaren  
Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp.  
Post-Anstalten überall nur:  
1 Thlr.

# Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-  
genommen: In Leipzig in der  
Buchhandlung von S. Kirchner,  
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.  
In Magdeburg in der Kreuz-  
schen Buchhandlung, Breiten-  
weg No. 156.

Hallische  
für Stadt



Zeitung  
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N<sup>o</sup> 41.

Halle, Freitag den 18. Februar  
Hierzu eine Beilage.

1848.

## Deutschland.

Berlin, d. 16. Febr. Se. Maj. der König haben geruht: Dem Land- und Stadtgerichts-Rath, Gerichts-Commissarius und Berichter Wipprecht in Ziegenrück, Regierungs-Bezirk Erfurt, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen ist nach Weimar abgereist.

Hier angelangte Privatbriefe aus Kurland melden, daß die Ernennung des General-Lieutenants von Suwarow zum General-Gouverneur der russischen Ostseeprovinzen namentlich bei der deutschen Bevölkerung dieser Provinzen eine außerordentliche Freude hervorgerufen habe. Was die Freude der dortigen Evangelischen noch vergrößert, ist, daß auch der bisherige russische Bischof, welcher den Uebertritt der evangelischen Bauern zur griechischen Kirche begünstigte, ins Innere von Rußland versetzt worden ist. Man will aus Allem diesem schließen, daß das bisher in den Ostseeprovinzen befolgte System, welches bei den dortigen Befennern des evangelischen Glaubens so viele Besorgnisse erweckte, nicht ferner in der beunruhigenden Weise gehandhabt werden dürfte. Herr von Suwarow, ein Enkel des geschichtlich bekannten Generals von Suwarow, hat eine durch und durch deutsche Bildung genossen und gehört zu den aufgeklärtesten russischen Staatsmännern. Derselbe hat seine Studien auf deutschen Universitäten gemacht; man wird sich in Deutschland wohl noch erinnern, daß er, jetzt ein Mann von etwa vierzig Jahren, die Universität Göttingen wegen muthwilliger Studentenstreiche verlassen mußte. Suwarow hegt eine große Vorliebe für deutsche Sprache und Literatur, weshalb die deutschen Bewohner der Ostseeprovinzen, wenn er auch die ihm von der Politik Rußlands vorgeschriebene Bahn nicht verlassen wird noch kann, in ihrem neuen General-Gouverneur wenigstens einen Freund der Deutschen erblicken. Aus Riga berichtet man, daß bei Anlangung der Nachricht von seiner Ernennung die Leute auf offener Straße vor Freude sich umarmt hätten.

München, d. 13. Febr. Daß die Gräfin Landsfeld nach der Schweiz abgereist sei, wurde gestern Nachmittag mittels folgenden Anschlags offiziell bestätigt:

Dem unterfertigten Magistrate wurde das nachfolgende Schreiben der königl. Polizeidirektion mitgetheilt: »Die königl. bairische Polizeidirektion München theilt dem hiesigen Magistrat offiziell mit, daß die Gräfin Landsfeld, nachdem sie gestern die Haupt- und Residenzstadt München verlassen, heute Vormittags 11 Uhr von Pasing aus in Begleitung zweier Polizeibediensteter auf der Eisenbahn nach Lindau abgereist ist, worüber so eben dienstliche Meldung von Seiten des Eskadroncommandos des königl. Kürassierregiments in Nymphenburg bei dem Unterzeichneten eingetroffen ist, sowie daß die Gräfin mit einem Reisepaß in die Schweiz versehen ist. München, den 12. Februar 1848 Mittags. Mark.« Solches wird zur Berichtigung verschiedener Gerüchte bekannt gemacht. München, am 12. Febr. 1848. Der Magistrat der königl. Haupt- und Residenzstadt München.

Unsere Landwehr patrouillirt auch heute wieder, denn da fortwährend Mißstimmung gegen die Gensdarmrie herrscht, so wird diese noch immer größtentheils vom Dienste zurückgehalten. So eben, Mittags, ist in dieser Beziehung folgende Bekanntmachung angeschlagen:

Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei erfordert, daß die königl. Gensdarmrie in ihren Dienstverrichtungen nicht gehemmt und gehindert werde. Das Kommando der hiesigen Stadtkompagnie ist seit dem 10. d. M. dem Hrn. Hauptmann Neumann übertragen worden. Ebenso kann der Magistrat bekannt geben, daß erhobene Anschuldigungen gegen Einzelne der Gensdarmrie der Untersuchung unterliegen. Man vertraut daher der Einsicht und der Besonnenheit der hiesigen Einwohnerschaft, daß diese Bekanntmachung genügen werde, mitzuwirken, daß der sicherheitspolizeiliche Dienst im allgemeinen Interesse der Personen und des Eigenthums der königl. Gensdarmrie nicht mehr werde erschwert werden. München, den 13. Febr. 1848. Der Magistrat zc.

Die Augsburger Abendzeitung theilt ein Memorandum mit, welches die fünf Korps Palatia, Bavaria, Suevia, Flaria und Franconia dem Senate der Universität und dem Minister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheits-

ten überre'cht hatten, und worin sie erklärten, so lange die Alleanza bestehe, für die Erfüllung ihres auf Wahrung der Ordnung gerichteten Versprechens nicht mehr bürgen zu können und auf Auflösung dieser Verbindung antrugen.

**Kiel, d. 11. Febr.** Die Deputation der Ritterschaft an den König soll den außerordentlichen Auftrag haben, unserm Fürsten über die Erhaltung der Landesrechte Vorstellung zu machen und die Bitte um Herstellung einer selbstständigen Staats-Verfassung für die Herzogthümer, durch die allein des Landes Rechten wie des Volkes Wünschen genügt werden kann, zu wiederholen. Für den Fall, daß der König eine Garantie für die Staatsrechte des Landes verweigere, vielmehr fortfahren sollte, die Anerkennung derselben zu versagen, soll die Ritterschaft gesonnen sein, am »Bundestage« Beschwerde zu führen. Eine solche Beschwerde werde natürlich nicht allein auf Abwehr der factischen und gedrohten Verletzungen gehen können, sondern müßte eben so sehr Garantien, d. h. eine volksthümliche Verfassung fordern. Denn es genügt dem Lande nicht mehr, negativ staatliche Uebel zu verhindern, sondern unser Staatsleben muß positiv gefördert werden, uns muß eine volksthümliche Verfassung gewährt werden. — Die Herzogthümer fühlen sich als Zweig der großen deutschen Nation, in deren gewisser zukünftigen staatlichen Entwicklung die Herzogthümer Schleswig-Holstein, ihrer territorialen Lage und Volksthümlichkeit nach, ein so nothwendiges Glied bilden werden, wie sie heute gern, obgleich eigener Kraft bewußt, mit und durch die Nation ihren Kampf ausgefochten sahen. Das gemeinsame Interesse an dieser gefährdeten nördlichsten Provinz sollte Deutschlands Einheit stärken, damit in Zukunft die deutsche Nation nicht die Aeußerung höre, »Deutschland möge zufrieden sein, wenn Dänemark sich einmal bequeme, seine Grenzen anzuerkennen und zu re-spektiren.«

## Italien.

**Rom, d. 2. Febr.** Se. Heiligkeit soll sich über die Ertheilung der Constitution in Neapel sehr befriedigt geäußert haben und seitdem in sehr heiterer Stimmung sein. Bestätigt scheint diese Nachricht zu werden durch einen gestern Abend von Seiten des Municipiums veröffentlichten Ausruf an das römische Volk, welcher wohl nicht erfolgt wäre, wenn man Grund hätte, zu glauben, daß die darin ausgesprochenen Gesinnungen von Sr. Heiligkeit mißbilligt würden. Der Ausruf lautet: „Das große Ereigniß, das in einem uns benachbarten Reiche die Schrecken des Bürgerkrieges und die Aufregung, welche daraus auf der ganzen Insel hervorging, aufhören machte, hat mit Recht in Aller Herzen Freude über die Beruhigung eines so schönen und wichtigen Theils von Italien erregt. Unser erlauchter Herrscher ist es, dem man hauptsächlich die Erfolge verdankt, die nacheinander die glückliche Eintracht der Regenten mit den Völkern in dem System des bürgerlichen Fortschritts bewirkt, so viele Thränen getrocknet und so viel Blut erspart haben. Jede Kundgebung des Jubels bei solchen Ereignissen ist nicht nur ein Zeichen der Freude über das glückliche Loos so vieler edler Brüder, sondern auch ein pflichtschuldiges Zeugniß des Dankes für Ihn, der freiwillig den allgemeinen Wünschen und Hoffnungen entsprechende Reformen gab, welche durch jene, die an anderen Orten durch besondere Umstände nöthig geworden, mehr Bestand erhalten und, vervollkommenet durch Seinen großen Geist, ewig dauern werden wie Sein Name. Der Senat ladet Euch ein, am 3ten Februar den Frieden des Königreichs bei der Sicilien durch eine allgemeine Illumination zu feiern.“

(Folgen die Unterschriften des Senators Fürsten Corsini und der Conservatoren.)

Der Allgemeinen Zeitung schreibt man aus **Mailand**: Hier wird es mit jedem Tage ärger; die Explosionen werden zwar noch zurückgehalten, aber kein Mensch kann bestimmen, wie lange es noch möglich sein wird! Das Militär ist in eine Lage versetzt, die es kaum mehr auszuhalten vermag. Die Kinder auf den Straßen höhnen es, die Kellner in den Caffee- und Gasthäusern schenken nicht ein und versagen die Bedienung, wenn Deutsch gesprochen wird, weil sie wissen, daß die strengsten Befehle an die Regimenter ertheilt sind, zu keiner Thätlichkeit zu schreiten. Die Soldaten aber knirschen vor zurückgehaltener Wuth.

Berichte aus **Padua** vom 8. Febr. melden: Bereits im Laufe des gestrigen Tages liefen hier Gerüchte von einem für den folgenden Tag angelegten Volksaufstand um, und wirklich war eine gewisse Aufregung in der Stadt bemerklich, die jedoch nicht in Thätlichkeiten ausartete, bis plötzlich heute Nachmittags Schlaa 5 Uhr die akademische Jugend der hiesigen Universität Wachen, Mannschaft und Offiziere mit Waffen aller Art, Dolchen, Säbeln, Pistolen etc. thätlich angriff. Die Meuterer läuteten Sturm mit der Glocke auf dem Thurme des Universitätsgebäudes, worauf die Masse der Studirenden sich zusammenrottete, die Garnison aber auf die Alarmplätze ausrückte und Patrouillen nach allen Seiten hin ausgesandt wurden. Nur diese kamen nächst dem Kaffeehause Pedrocchi mit den Studenten ins Handgemenge, wobei einer der Letztern todt blieb und drei derselben nebst einigen andern Individuen, die an dem Tumulte Theil genommen hatten, verwundet wurden; mehrere Studenten wurden verhaftet und auf die Hauptwache abgeführt. In einer halben Stunde war die Ordnung in der Stadt hergestellt und die Truppen der Besatzung rückten wieder in ihre Kasernen ein.

**Venedig, d. 7. Febr.** Der gestrige Abend war bestimmt, die Theilnahme und Freude über die in Neapel ertheilte Konstitution zu erkennen zu geben. Abends sollte Alles in weißer Cravate und gelben Handschuhen im Fenice-Theater erscheinen. Die Cerrito tanzte die Sicillenne und bei ihrem Erscheinen und dem Erblicken der italienischen Farben, mit denen sie sich gepuzt hatte, ging der Lärm im Parterre los. Ein wüthendes Bravos und Bravoschreien begleitete jeden ihrer Schritte, und als der Tanz zu Ende war, verlangte man stürmisch die Wiederholung, die aber nicht erlaubt wurde. Plötzlich ertönte aus dem Parterre der Ruf: Fuori tutti, und in wenigen Minuten stand das große Theater beinahe leer, der Vorhang ging nieder, weil man die Oper nicht weiter spielen lassen wollte, und um 10 Uhr war Alles zu Ende. — Heute Morgen langten hier wieder der Dampfschiffe mit einem Grenzbataillon an.

In **Florenz** soll eine zahlreiche Volksmasse sich unter den Fenstern des Großherzogs versammelt und eine Constitution verlangt haben. Der Großherzog sei auf dem Balcon erschienen und habe versprochen, dem Wunsche des Volks zu willfahren.

Das palermitanische Regierungscomitée ließ dem Könige sagen, das Volk, das in den letzten neun Tagen zwischen Bomben und Kartätschenfeuer, unter Brand und Häuser-einsturz sich siegreich behauptet, werde nicht eher Frieden schließen, als bis das sicilische Parlament in der Hauptstadt der Insel versammelt sei. — Nicht weniger kriegerisch als im Süden Italiens sieht es den heutigen Nachrichten aus Genua zufolge in Piemont aus. In Turin sind 24 Feldbatterien ausgerüstet worden.

Der König von Neapel hat eine Aufforderung an die Regierungen von Frankreich und England gerichtet und das Einschreiten derselben zwischen der Krone und der in Aufruhr begriffenen Insel angerufen. Die beiden Geschäftsträger von England und Frankreich, Lord Napier und Hr. Montthessuy, haben dieses Ansinnen ihren Regierungen alsbald durch Kuriere mittheilt.

Römische Berichte vom 5. Febr. melden: Aus Neapel vom 3. Febr. wird geschrieben: Mit den Truppen, welche Palermo geräumt haben, sind der bisherige Generalstatthalter von Sicilien, General Majo, und der General Desauget in Neapel angekommen. In dem Kastell ließ Desauget eine Besatzung von 500 Mann zurück, deren Commandant den Auftrag hatte, die Bastionen in die Luft zu sprengen und dann nachzukommen. Der Commandant eröffnete der Regierungsjunta, er würde die Feindseligkeiten einstellen, wenn man ihn ruhig abziehen lasse, nachdem er die den Bürgern so lästige Festung zerstört haben werde. Die Palermitaner gaben ihm aber eine abschlägige Antwort, indem sie befügten, wenn er sich nicht am 1. Febr. mit Mann und Maus ergebe, so werde man stürmen. Was weiter geschehen, ist noch nicht bekannt. In den verschiedenen Gefechten in und um Palermo haben die königl. Truppen allein von Capitainen neun verloren; die Zahl der gebliebenen Subalternoffiziere kennt man noch nicht. 150 Schwerverwundete mußte Desauget bei der Einschiffung auf dem Lande zurücklassen. Die Antwort der Palermitaner auf das Programm der Constitution ist noch nicht bekannt; nach den letzten Nachrichten jedoch soll die öffentliche Meinung für Ablehnen und Beharren auf der von 1812 sein. In Messina sind 400 Kanonenkugeln und 7 Bomben vom Fort in die Stadt geschleudert worden.

Turin, d. 8. Febr. Nach einer an die französische Regierung gelangten telegraphischen Depesche, die in den neuesten pariser Blättern mittheilt wird, hat der König von Sardinien am heutigen Tage seinem Volke eine Konstitution versprochen und die Grundlagen derselben feststellt, die der französischen Konstitution entsprechend sind. Die städtischen Behörden von Turin hatten am 6. eine Adresse an den König entworfen, worin sie um Verleihung einer Verfassung bitten. Extra-Beilagen der Turiner Blätter setzten noch an demselben Tage die Einwohner von Turin hiervon in Kenntniß, zugleich verkündeten Maueranschläge, daß der Großherzog von Toskana ebenfalls bereits eine Konstitution versprochen habe, eine Nachricht, die jedoch bis jetzt noch vorzeitig zu sein scheint, obwohl ohne Zweifel eine Verheißung der Art in den nächsten Tagen erwartet werden darf. Die Nachricht diente jedenfalls dazu, die Gemüther in Turin noch mehr aufzuregen. Der König ließ am 6. seine beiden Söhne zu sich rufen, mit denen er sich lange berieth. Auf den folgenden Morgen wurde ein Ministerrath berufen, dessen Berathungen fast den ganzen Tag dauerten. Während der Sitzung desselben umstand eine beträchtliche Volksmenge das Schloß, in welches sich die städtische Deputation zur Ueberreichung der Adresse begeben hatte. Man erwartete eine Deputation aus Genua mit einer ähnlichen Adresse, und es hieß, daß auch die übrigen Städte des Landes dem Beispiele folgen würden. Inzwischen wurde in dem Ministerrathe vom Könige der Entschluß gefaßt, eine Konstitution zu verleihen, deren Grundlagen, am folgenden Tage, am 8., bekannt gemacht worden sind.

### Schweiz.

Bern, d. 10. Febr. In der vorgestrigen Sitzung der Tagsatzung kam nach Verlesung eines Schreibens des Herrn

Schieß, worin derselbe die auf ihn gefallene Wahl als eidg. Kanzler verdankt und annimmt, folgender Antrag der Neunercommission an die Tagesordnung: 1) Der Vorort ist beauftragt, diejenigen Kantone, welche ihren Antheil an die Kriegskosten noch nicht getilgt haben, aufzufordern spätestens bis zum 21. d. M. ihre Verpflichtungen zu erfüllen. 2) Wenn von dem einen oder dem andern dieser Kantone bis zum 20. d. M. für sein Verzeßniß nicht solche Deckung geleistet ist, welche der Vorort annehmbar findet, so wird derselbe eine Ablösung der Truppen anordnen, welche letztern vom betreffenden Kanton zu verpflegen und zu befolgen sind. 3) Der Generalstab ist zu entlassen. 4) Der Vorort wird auch den eidg. Repräsentanten, wenn und wo er es zweckmäßig findet, die Entlassung ertheilen. 5) Der Vorort ist eingeladen, sowohl dem Generalstab als den eidg. Repräsentanten die Verdanfung für ihre geleisteten Dienste auszusprechen. Bei der Abstimmung wird ein Zusatzantrag von Luzern mit der von Zürich vorgeschlagenen Modification einhellig angenommen und dann der Antrag der Commission mit 20 Stimmen (nur Neuenburg und Appenzell J. Rh. stimmen nicht dazu) zum Beschluß erhoben.

### Frankreich.

Paris, d. 12. Febr. In der Sitzung der Deputirtenkammer wurde die Adresse mit 241 Stimmen gegen 3 angenommen. Die Opposition hat nicht mitgestimmt.

Das Ministerium ist entschlossen, nicht nachzugeben! Findet das bewußte Bankett oder andere Reformbankette statt, so wird sich, während alle Gäste bei Tische sitzen, ein Polizeicommissär im Saale einfinden, um Verbalprozeß aufzunehmen und die Theilnehmer den Gerichten anzuzeigen. Herr Duchatel wollte, wie man sagt, mit Militärmacht einschreiten, aber das Cabinet hat den gerichtlichen Weg vorgezogen. — Der Herzog von Nemours (künftiger Regent von Frankreich) stattete gestern Abend dem Hrn. Guizot im „Hotel des Capucines“ (Ministerium des Auswärtigen) einen Besuch ab. Der Prinz war nur von einem einzigen Diener begleitet. Derselbe legte den Weg von den Tuileries bis zum Boulevard des Italiens zu Fuß zurück und nahm seinen Eingang durch eine Hinterthüre des Ministeriums.

Alle Offiziere der Armee von Afrika und der Garnison des südlichen Frankreichs haben vom Kriegsminister den Befehl erhalten, ihren Urlaub abzukürzen und sich sogleich zu ihren Corps zu begeben. Auch das Marine-Departement hat den Befehl, in Toulon, Port Vendres u. s. w. das Material zur Einschiffung von 35,000 Mann bereit zu halten. Es scheint, daß man sich auf alle möglichen Eventualitäten in Italien gefaßt halten will.

Die »Presse« berichtet, es werde ihr aus Neapel gemeldet, daß Fürst Schwarzenberg, der österreichische Gesandte daselbst, nachdem er vergebens versucht hätte, die Verleihung einer Verfassung zu verhindern, nach diesem Akt sofort einen Protest an König Ferdinand überreicht habe, der sich hauptsächlich darauf stütze, daß der König von Neapel durch Verträge mit Oesterreich durchaus auf das Recht verzichtet habe, seinen Staaten neue Institutionen zu bewilligen.

### Großbritannien und Irland.

London, d. 11. Februar. Im Unterhause fand die zweite Lesung des Judengesetzes statt. 277 Stimmen waren dafür und 204 dagegen.

Die Leitung der Protectionisten-Partei im Unterhause ist in einer Versammlung, welche vorgestern bei Hrn. Bantles stattfand, dem Lord Granby übertragen worden. Herr

Stafford, der auch als Nachfolger Lord Bentinck's genannt wurde, wird nur die zweite Stelle einnehmen.

Die „Times“ enthält einen leitenden Artikel über die Umwälzung in Neapel, in welchem sie zu erkennen giebt, daß England sich Ehren halber für verpflichtet halte, die Sicilianer in Schutz zu nehmen, wenn sie die unter englischem Einfluß zu Stande gekommene Verfassung von 1812 verlangen.

Das Ministerium hat den Irländern keine Hoffnungen gemacht, daß ihre Armen aufs neue von Staats wegen wieder unterstützt werden; England habe selbst Armuth genug zu unterhalten, und Irland müsse bei der fühlbarer werdenden Noth durch seine eigenen Kräfte sich erhalten. Die irländische Armensteuer, von welcher man sich so wenig versprach, hat die Erwartungen doch einigermassen übertraffen. Im vorigen December wurden durch diese Steuer 168,860 Pfd. St. aufgebracht, was für das Jahr mehr als 2 Millionen Pfd. St. betragen würde. Der Werth des eingeschätzten jährlichen Einkommens beträgt etwas über 13 Millionen, so daß die irländischen Gutsbesitzer gegen 15 pEt. ihres reinen Einkommens für die Armen abgeben müssen.

### Vermischtes.

— Schweinig, d. 13. Febr. Die Elbdeiche sind bei Lauschwitz, Stehla und Martinskirchen, eine Stunde unterhalb Mühlberg, durchbrochen und das Wasser nimmt seine Richtung auf Herzberg, wodurch die Gegend zwischen hier und Torgau überfluthet werden wird, besonders dürften die Dörfer Schügberg, Gorsdorf, Hemsendorf und Elbden viel leiden, da hier das Wasser keinen Ausfluß hat und so lange stehen bleiben muß, bis die Elbe so weit wieder gefallen, daß die daselbst vorhandenen Schleusen gezogen werden können. Der bei den oben genannten Dorfschaften im vergangenen Jahre neu errichtete Deich, der über 20,000 Thlr. gekostet, ist mit überfluthet und mit vernichtet worden. — Das Wasser hat seinen Lauf hauptsächlich durch die neu errichteten Schleusen genommen. Oberhalb Torgau bei Werdau hatte sich ein Eisschutz gebildet, der sich gestern Mittags 1 Uhr in Bewegung setzte, das Wasser hatte dabei eine ganz unerwartete Höhe erreicht und drohete die Deiche auf mehreren Stellen zu überfluthen. Besonders war dies bei dem Fort Zwethau der Fall. Hier und auf anderen Punkten waren von der Garnison Mannschaften aufgestellt und wenn es möglich geworden, die Deiche hier zu erhalten, so ist dies nur der Thätigkeit und dem Muth des Militärs zu verdanken, welches so unerdrossen den Anordnungen des mit anwesenden Reglements-Kathes Hesse folgte, denn schon Alles schien verloren zu sein und ein Deichbruch wäre gewiß auch hier erfolgt, wenn der Reglements-Kath nicht anwesend gewesen wäre und die Offiziere ihre Soldaten nicht so sehr angefeuert hätten. Hätte dieser Deichbruch Statt gefunden, so würden dadurch die schönen Felder von Kreischau und Zwethau sehr beschädigt worden sind. Die Brücke bei Torgau hat durch den Eisgang viel gelitten, viele Pfeiler sind beschädigt und scheint überhaupt die Brücke nicht hoch genug gebaut zu sein, denn das Eis konnte sich kaum noch durch dieselbe zwingen und stemmte sich theilweise schon gegen die Biegehölzer, und wäre das Wasser nur noch 1 Fuß gewachsen, so würde die Brücke unrettbar verloren gewesen sein.

### General-Feldmarschall von Boyen,

(dessen Tod wir bereits in der gestrigen Nr. d. E. berichtet), war im Jahr 1771 in Ostpreußen geboren und trat, der Laufbahn des Vaters (den er als Obristleutnant schon in seinen Knabenjahren verlor) folgend, im Jahr 1783 bei einem Infanterie-Regimente in Königsberg als Frei-Korporal ein. Im Jahre 1788 wurde er Secondelieutenant, und besuchte sodann drei Jahre die Kriegsschule in Königsberg, wobei er zugleich Vorlesungen an der Universität, unter andern bei Kant hörte. Er nahm an den Kriegereignissen im Jahre 1794 in Südpreußen Theil. Beim Ausbruch des Krieges 1806 erhielt er seine Stellung im Generalstabe des Herzogs von Braunschweig. In dieser düstersten Zeit für das Vaterland, aber der lehrreichsten für den Krieger, durchlief er die unteren Grade des Offizierstandes. Er ward 1808 zum Major ernannt, und widmete sich von nun an hauptsächlich jenen großen von Scharnhorst geleiteten Maßregeln, welche die Wiedergeburt des preussischen Heeres zum Ziel und zur Folge hatten. Von wichtigem Einfluß wurde er besonders dadurch, daß er vom Jahr 1810 an, den Militärvortrag im Cabinet des Königs erhielt. Im Jahr 1812 veranlaßten die politischen Verhältnisse sein Ausscheiden aus dem preussischen Dienste; er erhielt den Abschied als Obrist. Wie er in dieser verhängnißvollen Zeit rastlos vorbereitend, Freunde werbend, Kräfte weckend, vaterländische Gesinnungen anregend, gewirkt, darauf ist noch jüngst in einem so gekennntnißreichen Vortrage öffentlich hingedeutet worden. Boyen ging nach Wien und Petersburg; den ganzen Umfang seines dortigen Wirkens wird erst eine spätere Geschichte enthüllen. Vielleicht, es ist dies eine schöne Hoffnung, hinterläßt er selbst Denkschriften darüber, die nunmehr der Öffentlichkeit anheim fallen könnten. Als Preußen sich zum Kampf erhob, um Ehre, Ruhm, Selbstständigkeit und Freiheit wieder zu gewinnen, da war natürlich Boyen wieder mit der Erste in den Reihen. Er begab sich zum Könige nach Breslau; ihm ward der Auftrag sich als Generalstabsoffizier in das russische Hauptquartier nach Kalisch zu begeben. Mit diesem ging er nach Sachsen, und nahm Theil an dem Ruhm von Groß-Görschen. Als nach dieser Schlacht die Heere sich zurückzogen, ordnete Boyen von Berlin aus, die Rüstungsmaßregeln in den Marken, und die Vertheilungsanstalten in der Hauptstadt. Den übrigen Theil der Feldzüge machte er als Chef des Generalstabes des dritten Armeekorps unter dem General Bülow mit. Nach dem Frieden ward er Kriegsminister und verblieb in dieser bedeutungsvollen Stellung bis zum Jahre 1819. Weshalb er damals aus seiner Wirksamkeit zurücktrat, ist allgemein bekannt. Ueber zwanzig Jahre lebte er in tiefer Zurückgezogenheit, größtentheils in Charlottenburg, bis er durch des jetzt regierenden Königs Majestät wiederum auf seinen wichtigen Posten als Kriegsminister zurückberufen wurde. Wie er seitdem gewirkt, wie er noch zuletzt die Ehren der höchsten kriegerischen Stellung empfing, ist in zu lebendiger Erinnerung, als daß es eines Worts darüber bedürfte. Sein Charakter war Ehre, Muth, Aufrichtigkeit, Biederkeit; dem edelsten Herzen gesellte sich ein edler klarer Geist. Ein herrliches Lied „der Preußen Koofung“, in welchem leider mehrere Beziehungen nur dem Reiche der Ideale entnommen sind, macht auch seinen Dichternamen unvergesslich.

**Getreidepreise.**

(Nach Berliner Scheffel und Preuß. Selde.)

Magdeburg, den 16. Februar. (Nach Wispeln.)

Weizen	46	—	54	•	Gerste	32	—	34	•
Roggen	37	—	41	•	Hafer	22	—	25	•

**Getreidebericht.** Berlin, den 16. Februar.

Am heutigen Markt waren die Preise wie folgt.

Weizen	52-58	•
Roggen loco neuer	35-37	•
pr. April/Mai	35 1/2-36	• bz. u. G.
Hafer 48/52 pfd.	21-26	•
48 pfd. pr. Frühjahr	22 1/2-23	•
Gerste	34-36	•
Rübol loco	10 7/12, 3/4, 2/3	• bz. u. G.
April/Mai	10 7/12-2/3	• bz. u. G.
Spiritus loco	19-19 1/4	•
Frühjahr	19 1/2-5/6	• bz. u. G.

**Wasserstand der Saale bei Halle**

am 16. Februar Abends 6 Uhr am Unterpegel 7 Fuß 6 Zoll.  
am 17. Februar Morgens 6 Uhr am Unterpegel 7 Fuß 3 Zoll.

**Wasserstand der Elbe bei Magdeburg**

am 16. Februar: Nr. 16 und 3 Zoll.

**Fremdenliste.**

Angekommene Fremde vom 16. bis 17. Februar.

**Im Kronprinzen:** Hr. Ingen. Baron v. Streit a. Kthen. Hr. Justizrath Wening a. Marienwerder. Hr. Partik. Kaufher a. Hamburg. Die Herrn. Kaufh. Schmidt a. Bremen, Büschner a. Leipzig, Wolff a. Würzburg, Großmann a. Breslau, Brunzlow a. Berlin.

**Stadt Zürich:** Hr. Negoziant Dupré a. Paris. Hr. Rittergutsbes. Ganoy a. Kloster-Mansfeld. Hr. Dr. med. Jonas a. Riesa. Hr. Dekon. Jung a. Hannover. Hr. Wern. Müller a. Hildesheim. Die Herrn. Kaufh. Plochmann a. Nürnberg, Helbig, Herrmann u. Skwald a. Berlin, Philipson a. Magdeburg, Droyfen a. Chemnitz, Mannen a. Göttingen, Schüge a. Magdeburg, Pfeiffer a. Schweinfurt, Künne a. Bielefeld, Schmidt a. Dresden.

**Goldener Ring:** Hr. Fabrik. Steinemann a. Liebenwerda. Die Herrn. Kaufh. Wieck a. Hildesheim, Vogesen a. Welmarsheim. Hr. Gutsbes. Bergling a. Warnow. pr. Inspektor Graun a. Weidenau.

**Englischer Hof:** Hr. Mühlenbes. Liebe a. Staffurt. Die Herrn. Kaufh. Märker a. Torgau, Körner a. Magdeburg, Golze a. Berlin, Schliphaack a. Bremen.

**Goldener Löwe:** Die Herrn. Kaufh. Gundlau a. Studtmar, Zehner a. Königsutter, Schildmann a. Schkölen. Hr. Buchhändler Seltmann a. Dresden. Hr. Insp. Kleinig a. Hannover. Hr. Partik. Großmann a. Bremen.

**Stadt Hamburg:** Hr. Gastgeber Schuster a. Fürstenwalde. Hr. Antiquar Kaiser a. Arnberg. Die Herrn. Kaufh. Schmohl a. Dresden, Hübner a. Gonnern, Bohmann a. Berlin.

**Goldne Kugel:** Die Herrn. Kaufh. Lippmann a. Wernburg, Senf a. Magdeburg. Hr. Gutsbes. Grünwald a. Gröneberg. Hr. Literat Löcher a. Sommerfeld. Hr. Ingen. Kyriz a. Pr.-Minden. Hr. Pred. Leisering a. Cleve. Hr. Kunsthdtr. Felgner a. Berlin.

**Zur Eisenbahn:** Die Herrn. Kaufh. Kellner u. Löwenthal a. Mannheim, Lang u. Riecke a. Wolfenbüttel. Die Herrn. Kunsthdtr. Sauer u. Fellner a. Berlin.

**Hôtel de Prusse:** Hr. Gastwirth Siegler a. Leipzig. Hr. Dekon. Landmann a. Raumburg. Hr. Kaufm. Lemberg a. Dresden.

**Fonds- und Geld-Cours.**

Berlin, den 16. Februar.

	3f.	Brief.	Geld.		3f.	Brief.	Geld.
St. Schuld-Sch.	3 1/2	92 1/4	91 3/4	Pomm. Pfandbr.	3 1/2	92 7/8	92 1/8
Sech. Präm.	—	—	—	R. = u. Nm. do.	3 1/2	—	93 1/4
Scheine.	—	92 5/8	—	Schleßische do.	3 1/2	—	96 1/4
Kur- u. Neum.	—	—	—	do. Lt. B. ga	—	—	—
Schuldversch.	3 1/2	88 3/8	87 7/8	rant. do.	3 1/2	—	91 3/4
Berliner Stadt-	—	—	—	Pr. Bk. = A. = Sch.	—	—	—
Obligat.	3 1/2	91 5/8	91 1/8	Frdrchs'd'or.	—	13 7/12	13 1/12
Wstpr. Pfandbr.	3 1/2	90 1/4	89 3/4	And. Goldm. à	—	—	—
Großh. Pos. do.	4	—	100 3/4	5 Thlr.	—	11 11/12	11 5/12
do. do.	3 1/2	91	90 1/2	Disconto	—	3 1/2	4 1/2
Wstpr. Pfandbr.	3 1/2	96 1/4	95 3/4				

**Eisenbahn-Actien.**

Bezeichnung	3f.	Bezeichnung	3f.
Amst. Rtr.	4	do. Pr. Obl.	4
Arnh. Utr.	4 1/2	Schl. Lt. B.	3 1/2
Brl. Anhalt.	4	98 B. excl. Div.	—
do. do. P. Obl.	4	Potsd. Magd.	4
Berl. = Hamb.	4	do. Pr. B.	4
do. P. Obl.	4 1/2	do. Pr. A. B.	5
Brl. Stettin.	4	Rhein. Stm.	4
Bonn-Röln.	5	do. P. Obl.	4
Bresl. Freib.	4	do. St. Pr.	4
do. do. P. Obl.	4	do. v. St. gar.	3 1/2
Chemn. Rifa.	4	Sächs. Bair.	4
Köln = Mind.	3 1/2	Sag. = Slog.	4
do. Pr. Obl.	4 1/2	do. P. Obl.	4 1/3
Göth. Bernb.	4	do. do.	5
Gr. Ob. Schl.	4	St. = Wohn.	4
Dresd. Görl.	4	do. P. Obl.	5
Düss. Elberf.	4	Thüringer.	4
do. do. P. Obl.	4	W. = B. C. = O.	4
Gloggnitz.	4	do. P. Obl.	5
Hmb. Bergd.	4	Sarbf. Selo	—
Kiel-Alton.	4	Quittungs-	0/10
Leipz. Dresd.	4	Bogen.	0/10
Löß. Sittau.	4	a 4 0/10	—
Magd. Hlbst.	4	Nach. = Mastr.	30
Magd. Leipz.	4	Berg. Märk.	70
do. P. Obl.	4	Berl. Anb. B.	45
Mecklenburg.	4	Berl. Ludwh.	70
N. Schl. Rf.	3 1/2	Brieg-Neisse.	90
do. P. Obl.	4	do. Thür.	20
do. P. Obl.	5	Magd. Witt.	60
d. III. Serie	5	Nordb. F. W.	75
Frdb. R. Fd.	4	Starg. Pof.	80
Schl. Lt. A.	3 1/2		

Leipzig, den 16. Februar.

Staatspapiere.	Ange- boten.	Gesucht.	Staatspapiere. Actien excl. Zinsf.	Ange- boten.	Gesucht.
Königlich Sächsisch.			à 3 1/2 % in Pr. St.		
Staats-Papiere à			pr. 100	—	92
3 0/10 im 1 1/2 % F.	90	—	Hamb. Feuerk. = Anl.		
von 1000 u. 500			à 3 1/2 % (300 Mk.		
kleinere	—	—	Beo. = 150		
do. do. v. 500	101 1/2	—	R. R. Defr. Metall.		
Königl. Sächs. Land-			pr. 150 fl. Conv.		
rentenbr. à 3 1/2 %			à 5 % lauf. Zinsen		
im 1 1/2 % F.	91 1/4	—	à 4 % à 103 % im		
von 1000 u. 500			à 3 % 1 1/2 % F.		
kleinere	—	—	Pr. Frdrb'd'or. à 5		
Act. d. ch. S. = Bair.			auf 100		
G. = Co. bis Rich.			And. ausl. Louisd'or		
1855 à 4 0/10, später	90	—	à 5 % nach gerin-		
à 3 0/10 v. 100			germ Ausmünzfu-		
Königl. Pr. Steuer-			ße . . . auf 100		12 1/8
Kredit = Kassensch.			Conv. = Spec. u. Gld.		
à 3 0/10 im 20 fl. F.			auf 100		
von 1000 u. 500		86 1/2	idem 10 u. 20 Kr.		
kleinere	—	—	auf 100		3 1/2
Leipz. Stadt = Oblig.			Act. d. W. B. pr. St.		
gationen à 3 0/10 im			à 103 %		
14 % F.			Leipz. Bank = Actien		
von 1000 u. 500		91	à 250 % pr. 100	169 1/2	—
kleinere	—	—	Leipz. Dresd. Eisenb.		
Sächs. erbl. Pfand-			Actien à 100		115 1/8
briefe à 3 1/2 %			pr. 100		
von 500		91	Sächs. = Schlef. do.		
kleinere	—	—	pr. 100		93 1/4
S. laufiger Pfand-			Chemniz = Riesaer		
briefe à 3 0/10		85	do. à 100 % pr. 100		45
S. laufiger Pfand-			öbau = Sittauer do.		
briefe à 3 1/2 %		97 3/4	pr. 100		41
Leipz. = Dresd. Eisenb.			Magd. = Ppz. do. incl.		
P. = Obl. à 3 1/2 %		102 1/4	Div. = Scheine do.		
Chemn. = R. Eisenb.			pr. 100		222 1/2
Anl. à 10 % 4 0/10		93			
R. Pr. St. Schuldsch.					

## Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Nach einem Rescripte der Hochlöblichen Regierung zu Merseburg ist es in der letzten Zeit öfters vorgekommen, daß Innungen, nach der früher bestandenen Weise, Prüfungen von Gewerbetreibenden, sei es zum Behufe des Eintritts in die Innung, oder um die Befugniß zum Halten von Lehrlingen dadurch zu ertheilen, vorgenommen und dafür von dem Geprüften einen Betrag von mehreren Thalern zu der Innungskasse eingezogen haben.

Prüfungen der Art dürfen aber nur von den in Gemäßheit des §. 162 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 von der Königl. Hochlöbl. Regierung eingesetzten Prüfungsbehörden, deren nach meiner Bekanntmachung vom 4. Juli 1846 für den Saalkreis zwei in den Städten Halle und Cönnern errichtet sind, vorgenommen, und es kann durch Prüfungen von Innungen oder andern Corporationen eine Qualifikation irgend welcher Art nicht erlangt werden.

Indem ich Vorstehendes hierdurch zur Kenntniß der Gewerbetreibenden bringe, füge ich, im ausdrücklichen Auftrage der Königl. Hochlöbl. Regierung, noch hinzu, daß die Innungen auf Reklamation der unrechtmäßiger Weise von ihnen Geprüften zu gewärtigen haben, zur Rückzahlung des dafür empfangenen Geldebetrags angehalten zu werden.

Halle, den 7. Februar 1848.

Der Landrath des Saalkreises.  
v. Bassow.

Folgende Dokumente, als:

- 1) die gerichtliche Pfandverschreibung des Majors Simon Moriz Louis von Werder zu Merseburg, d. d. Halle den 20. März 1834 und ausgefertigt den 23. desselben Monats und Jahres über 4520 *Rp* Gold, Lehnsstamm, für die lehnsfähige Descendenz des Majors von Werder, eingetragen auf dem Rittergute Sagisdorf Nr. 79 des Hypothekenbuchs zu Reideburg, zufolge Verfügung vom 23. März 1824 nebst Hypothekenschein von demselben Tage;
- 2) der Erbvergleich über den Nachlaß des Tuchmachermeisters Christian Gottlob Ehrhardt, d. d. Halle den 27. und ausgefertigt den 28. Juli 1827 als Document über 150 *Rp* von der Wittwe Ehrhardt, geb. Dille, zu währendes väterliches Erbtheil des August Friedrich Christian Ehrhardt, eingetragen auf dem Hause Halle Nr. 29, zufolge Verfügung vom 25. November 1823 nebst Hypothekenschein von demselben Tage;
- 3) der Erbceß vom 8. December 1823, resp. 14. März 1829 und ausgefertigt

den 31. März 1829 über 248 *Rp* 15 *gr* von Johann Andreas Hoffmann zu Diemitz zu währendes elterliches Erbtheil der Marie Rosine Hoffmann, 248 *Rp* 15 *gr* dergleichen der Marie Caroline Hoffmann, und 248 *Rp* 15 *gr* dergleichen des Johann Gottfried Salomon Hoffmann, und sonstige Befugnisse derselben, eingetragen auf dem Grundstücke Diemitz Nr. 41 ex decreto vom 16. Februar 1830 nebst Hypothekenschein von demselben Tage und Prioritäts-Erinnerungs-Urkunde des Auszügers Andreas Köcke zu Diemitz vom 8. December 1823 und ausgefertigt den 5. Januar 1830;

4) der Erbceß vom 20. Mai 1817 als Document über 4 *Rp* der Geschwister Rosine Charlotte und Heinrich Wilhelm Eduard Richter zu Halle, von ihrem Vater, dem Milchhändler Johann Gottlieb Richter hier, zu währendes mütterliches Erbtheil, eingetragen auf dem Hause Halle Nr. 137 ex decreto vom 5. Februar 1819, so wie

5) der Erbceß vom 12. und ausgefertigt den 15. September 1823 als Document über 10 *Rp* der Geschwister Dorothea Friederike Auguste und Dorothea Henriette Richter, von ihrem Vater, dem Tuchmacher Johann Gottlieb Richter, zu währendes mütterliches Erbtheil, eingetragen auf dem Hause Halle Nr. 137 ex decreto vom 14. November 1823 nebst Hypothekenschein von demselben Tage,

sind verloren gegangen, und es ist auf deren Amortisation von den Interessenten angetragen worden. Es werden daher alle Diejenigen, welche an den gedachten Forderungen, resp. Documenten als Eigenthümer, Cessionare, Pfandgläubiger oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, im Termine den 25. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichtsrathe Langerhanns, an Gerichtsstelle hier selbst, im Zimmer Nr. 6 persönlich, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, wozu ihnen bei etwaniger Unbekanntschaft die Herren Justiz-Commissarien, Justizrath Quinque, Riemer und Fritsch in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Ansprüchen präcludirt, und die vorgedachten Documente werden amortisirt werden.

Halle a/S., den 3. Februar 1848.  
Königl. Preuß. Land- u. Stadtgericht.

Der erste Prozeß-Richter  
Langerhanns,  
Land- und Stadtgerichtsrath.

### Freiwilliger Verkauf.

Das Gräflich Ingenheim'sche Patrimonialgericht des Amtes Seeburg und von Alvensleben'sche Patrimonialgericht des Hauses Schochwitz.

Die von der am 22. November 1847 zu Rätter verstorbenen Koffathengutsbesitzerin Christiane Dorothee Proft, verwittwet gewesenen Fuchs, gebornen Peter, hinterlassenen Grundstücken, an

a) einem nach dem Hypothekenbuche von Rätter Fol. 81. Nr. IX. in Haus, Hof, Eingebäuden, Garten am Hause, 5 Baumkabeln, 1 Acker Wiese und einer aus 12 Ackern bestehenden halben Hufe Land;

b) einer Weidenkabel und einem Gemeintheile, welches beide im Hypothekenbuche noch nicht eingetragen sind, und

c) den in dem Hypothekenbuche des Patrimonialgerichts zu Schochwitz über die Forensen Fol. 229. Nr. XX. eingetragenen Sechs und ein Viertel Acker Land,

nach der nebst Hypothekenscheinen auf der Gerichtsstube auf dem Schlosse Seeburg einzusehenden Lage unter Abzug der Lasten auf 2801 *Rp* abgeschätzt, sollen

am 10. März 1848 Vormittags 11 Uhr in dem Proft'schen Koffathengute zu Rätter unter den in diesem Termine bekannt zu machenden Bedingungen subhastirt werden.

### Bachhaus-Verpachtung.

Das hiesige Commun-Bachhaus soll vom 12. April d. J. ab anderweit auf 3 resp. 6 Jahre meistbietend verpachtet werden.

Es ist hierzu Termin auf  
den 1. März d. J. Vormittags  
10 Uhr

auf dem Rathhause angesetzt, wozu qualifizierte Pächter sich einfinden wollen.

Mücheln, den 3. Februar 1848.

Der Magistrat.

### Hausverkauf.

Ein am Topfmarkte Nr. 36 hier selbst gelegenes, ganz massives zweistöckiges Wohnhaus, in welchem seit 20 Jahren ein Material-Waarengeschäft betrieben worden ist, soll Familienverhältnisse halber aus freier Hand verkauft werden. Es enthält außer einem geräumigen Laden, 4 Stuben und Kammern, 2 große Böden, Keller, Küche, Hofraum und Einfahrt, Scheune und Ställe. Dasselbe eignet sich seiner günstigen Lage wegen auch zu jedem andern Geschäft. Nähere Auskunft hierüber ertheilt

Löbejün, den 11. Februar 1848.

Meyer, Hauptmann a. D.

Einen Lehrburschen sucht sogleich oder zu Ostern der Nagelschmiedemeister Deege, Leipzigerstraße Nr. 1621.

### Verkauf eines Grundstücks.

Ich bin beauftragt, ein in einer der lebhaftesten, am meisten bevölkerten Straßen hiesiger Stadt gelegenes, im guten baulichen Zustande befindliches geräumiges Wohnhaus mit Hofraum und Stallung zu verkaufen. Es befinden sich in demselben außer einer sehr geräumigen Schloffer- Werkstat mit Feueresse noch vier heizbare Stuben mit Kammern. Das Grundstück eignet sich nach seiner innern Anlage und nach seiner vorzüglichen Lage in der Stadt ganz besonders zur Einrichtung einer bestimmt sehr gut rentirenden Bäckerei, oder zum Betriebe eines kaufmännischen Geschäfts, während auch jedes andere Geschäft darin vortheilhaft betrieben werden kann. Kauflustigen werde ich auf portofreie Anfragen sofort Näheres mittheilen. L. Erbe in Calbe a/ Saale.

Meinen am Markt hiesiger Stadt belegenen Gasthof mit bedeutender Stallung und Hofraum, 27 1/8 Morgen Acker, 1/2 Morgen Wiese und 1 Morgen Garten, beabsichtige ich veränderungshalber meistbietend zu verkaufen, und habe dazu einen Termin

### Mittwoch als den ersten März d. J. Vormittags 10 Uhr

in meinem Local angesetzt. Die näheren Verkaufsbedingungen sind schon vorher bei mir selbst und dann im bezeichneten Termine einzusehen.

Sanderleben, den 14. Febr. 1848.  
F. Wegeleben.

Einem geehrten Publikum die ergebnisse Anzeige, daß stets alle Sorten Maler-, Lack-, Vergolde- und Anstreich-Pinsel eigener Fabrik zu haben sind bei

E. Karkusky,  
Strohhoßpize Nr. 2129.

### Offene Hauslehrerstelle.

In einer Familie auf dem Lande wird zum Unterricht mehrerer Kinder ein evangelischer Kandidat als Hauslehrer gesucht, welcher zugleich im Stande ist, seine Zöglinge im Klavierpiel zu unterrichten. Dofferten der Art beliebe man baldigst zu richten an Hüttenverwalter E. Bauer in Malberg bei Bitburg, Reg.-Bez. Trier in der Rheinprovinz, woselbst die näheren Bedingungen sofort mitgetheilt werden.

### Speckfuchen

von heute an wieder frisch in der Fädel-schen Bäckerei, Neunhäuser und Etwinstraßenecke.

**Verkauf.** Von sechs Pferden die Wahl ist eine zu verkaufen bei Louis Wolke in Höhnstedt.

### Holzverkauf in der Oberförsterei Schkeuditz.

Montag den 21. Februar a. e. sollen im Unterforst Schkeuditz folgende aufgearbeitete Holzfortimente öffentlich meistbietend unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden:

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1) | circa 14 Stück Eichen-Nußholzstämme        | 3—18' lang, 10—60" stark in der Mitte,    |
| 2) | = 2 = Weißbuchen                           | = 15' lang, 6—12" stark in der Mitte,     |
| 3) | = 2 = Linden                               | = 15—20' lang, 12—16" stark in der Mitte, |
| 4) | = 9 = Äspen                                | = 12—24' = 6—12" = = = =                  |
| 5) | = 2 Klafter Eichen-Böttcherholz            | in 4 Loosen,                              |
| 6) | = 70 = Eichen-, Rüstern-, Äspen-Brennholz, |   |
| 7) | = 60 Schock = = = =                        | = Reisfer.                                |

Vorliegendes Material liegt 1/2 Stunde von Schkeuditz entfernt und beginnt der Verkauf um 9 Uhr Vormittags auf der Schkeuditz-Dölziger Straße an der Luppebrücke. Der Herr Förster Uhlmann hierselbst wird Kauflustigen auf Verlangen an Ort und Stelle vor dem Termine die nöthige Auskunft ertheilen.

Schkeuditz, den 16. Februar 1848.

Der Oberförster Mechow.

Der Detail-Verkauf unserer Reißzeuge befindet sich im Optischen Magazin bei G. Vaccani am Markt.  
Halle.

Reißzeug-Fabrik  
Rießschmann & Vaccani.

Ein schönes Garten-Grundstück nebst Wohnhaus und gut rentirender Viehhaltung in Halle ist gegen 2000 Rthl Anzahlung zu verkaufen durch A. Kuckenburg, Nr. 285.

Verkauf von 80 Schock Sauerfirschtbäumen, 30 Schock Pflaumenbäumen, 30 Schock wilden Süßfirschtbäumen und etlichen 100 Schock Sagellern bei

Gottlieb Liebeskind,  
Michaelisgasse 1253 in Naumburg a/S.

### Mnemotechnik (Gedächtniskunst).

Freitag den 18. Februar Abends 6 Uhr wird Herr Dr. Otto, genannt Reventlow, im Saale des Kronprinzen zum Besten hiesiger Armen eine öffentliche Probe der Resultate seiner neuen mnemotechnischen Methode geben. (A, D und E des Programms.)

Eintrittskarten à 5 Sgr sind bei Herrn Kaufmann Kizing am Markt zu haben. An der Kasse kostet das Billet 7 1/2 Sgr. Das Nähere besagt das Programm.

### Leucht-Spiritus.

Del-Sprit und Gas-Aether in bester Waare verkauft zu herabgesetzten Preisen  
W. Fürstenberg.

### Bad Wittekind.

Bei Gelegenheit des Abpumpens des Soolbrunnens können nächsten Montag und Dienstag Nachmittags, und nach Befinden der Theilnehmer auch mehrere Tage nachher, noch Russische Dampfbäder gegeben werden, und bitte nun um gefällige Anmeldungen dazu.

Halle, den 18. Febr. 1848.

H. Thiele.

Ein arbeitslustiger lediger Hofknecht, der mit Pferden umgehen kann, wird gesucht  
Halle Nr. 67.

5 Schock pflanzbare Pflaumenbäume und 10 Schock in Baumschulen gezogene Sageschen verkauft

Zeising in Zwintschöna.

Ein Bursche kann jetzt oder zu Ostern in die Lehre treten beim Schneidermeister G. Nikolaus, Nr. 290.

Kap-Saamen, gelben Kohlrüben- und weißen Rüben-Saamen, sowie Gurkenkern verkauft Fr. Kermann in Dederstedt.

Einen Lehrburschen sucht zu Ostern der Kürschnermeister und Mützenmacher  
E. Hauenstein in Lauchstedt.

Den 13. d. M. ist mir mein Hühnerhund abhanden gekommen, aschgrau von Farbe mit Fahne; wem derselbe zugelaufen, hat sich zu melden bei

August Funke, Nr. 1522.

Einige Knaben, welche zu Ostern die hiesige Schule besuchen sollen, finden in einer stillen anständigen Familie, in der Nähe des Waisenhauses, freundliche Aufnahme, mütterliche Pflege, sowie die Aufsichtung eines Lehrers. Nähere Auskunft wird ertheilt Leipzigerstraße Nr. 313 eine Treppe hoch.

Frische Mustern im  
„Nüttli.“

In der Schwetschke'schen Sort.:  
Buch. (Pfeffer) sind vorrätzig:  
P. F. Lemberg: Neue

### Polterabend-Scherze.

Eine Sammlung von dramatischen Polterabend-Scenen, Dialogen, Anreden und Gedichten, sowie einige Strohkränze reden. Dritte, sehr vermehrte Auflage. 8. Geh. Preis 12 $\frac{1}{2}$  Sg.

Es dürfte wohl keine Schrift vorhanden sein, welche eine so reichhaltige Auswahl für alle vorkommende Fälle darbietet, als die vorstehende. Namentlich ist diese dritte Auflage bedeutend vermehrt worden.

### Der neueste, vollständigste Universal-Gratulant

in allen nur möglichen Fällen des Lebens; oder Gelegenheits-Gedichte zum neuen Jahre, zu Namens- und Geburtstagen, zur silbernen und goldenen Hochzeitsfeier, zu allen andern häuslichen Festen, so wie Todtenkränze u. s. Für jeden Rang und Stand. Gesammt und herausgegeben von Ludwig. Zweite, vermehrte Auflage. 8. Geh. Preis 12 $\frac{1}{2}$  Sg.

Diese zweite Auflage ist fast um das Doppelte vermehrt worden, und nicht leicht dürfte ein Fall vorkommen, für welchen man nicht ein geeignetes Gedicht darin antröfe.

Die Mitglieder des Zweigvereins Teutschenthal werden gebeten, sich nicht den 19. Februar, sondern **Sonnabend den 4. März** in Teutschenthal bei Hrn. Rößler einzufinden. Sg.

### Zum Maskenball

**Sonntag den 5. März d. J.** ladet mit der Bemerkung, daß nur **maskefirten** Personen der Zutritt gestattet ist, ergebenst ein

Schaffstädt, den 16. Febr. 1848.

F. Künast.

### Lehrlings-Gesuch.

Zu Ostern d. J. bin ich **ge-sonnen**, einen jungen Mann, der die **erforderliche Schulbildung** genossen hat, **moralisch gut ist** und **Lust hat**, den **Buchhandel** zu erlernen, bei mir **aufzunehmen**. **Darauf reflectirende Eltern** erfahren die **weiteren Bedingungen** bei

**Rudolph Busch,**  
Buchhändler in Sangerhausen.

### Holz-Auction.

Das **Großosterhäuser** Gemeindeholz, circa 100 Morgen enthaltend, soll **ausge-rodet** werden, und soll mit dem Verkauf des **Oberholzes**, welches fast ausschließlich aus vorzüglich schönen Eichen besteht,

den 28. Februar früh 9 Uhr

an Ort und Stelle angefangen, und nach Befinden den folgenden Tag fortgesetzt werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht. Auch können Gebote auf den ganzen Holzbestand bis zum 24. Februar angenommen werden.

Die **Gemeinde Großosterhausen.**

Gute Samen-Wicken und gute Kocherbsen sind zu verkaufen bei Rauchfuß am Domplatz Nr. 1033.

### Saßellern,

**40 Schock, von 2 bis 10 Fuß Höhe, hat zu verkaufen der Gutsbesitzer Schilling in Zeh- bis bei Madegast.**

Ein junger Mann, welcher die nöthigen Schulkenntniffe besitzt und sich der Feld-messkunst widmen will, findet hierzu Gelegenheit. Näheres ist zu erfahren auf frankirte Briefe per Adr. H. v. M. poste restante Weissenfels.

### Lehrlings-Gesuch.

Zu Ostern kann ein Lehrling in meinem Material-, Wein- und Eisen-Geschäft ein Unterkommen finden.

Gröbzig, den 16. Februar 1848.

G. Kleinholz.

Sonntag den 20. Februar Pfannkuchenfest bei Müller in Seeben.

### Das Gastspiel der Frau Moltke vom großherzogl. Oldenburg-schen Hoftheater.

Der Pariser Laugenichts von Fr. Moltke hat Sympathieen im Publikum erweckt. — Zwischen dem Künstler und dem Publikum spielen elektrische Funken, deren nervenbelebende Berührung auf beiden Seiten Lust und Begeisterung erzeugt, deren reichste Production der Triumph und der Beweis künstlerischer Befähigung ist. Diese Genialitätsfunken, die in der Seele des Zuschauers alle Nuancen von Lust, Freude und Mitgefühl erzeugen, die Grübchen in Kinn und Wange, oder Thränen in „Augen von allen Farben“ zaubern, wurden von Fr. Moltke wie Feuerregen über den Souffleurkasten hinausgestreut.

Fr. Moltke gehört zu den aufsteigenden Gestirnen am Theaterhorizont und ist glücklicherweise nicht zu lange als Fixstern am Oldenburger Hofhimmel hängen geblieben. Fr. Moltke hat Talent; sie hat ihr Köpfschen über das Chaos der Mittelmaßigkeit erhoben; sie wird in einer Zeit Carriere machen, wahrscheinlich die große Carriere machen, wo, unter der wechselnden Fluth des Gewöhnlichen, wahrhafte Genialität selten wird wie Paradiesvögeln. Fr. Moltke's Talent ist vielseitig und schmiegsam; ihre Reizheit ist grazios und ihre Grazie natürlich, die Grazie, welche die Bewegung aus geistigen Motiven adelt und schön macht.

Am Freitag werden wir sie in den „Irrungen von E. Devrient“ wieder zu begrüßen die Freude haben.

Sonntag den 20. d. ladet zu frischen Pfannkuchen und Tanzvergügen ergebenst ein  
Hennig in Siebichenstein.

Sechs Wispel gute schwarze Saamen-wickengerste liegen zum Verkauf bei  
Sauer in Schwitterisdorf.

Einen Lehrling sucht der Sattlermeister Leopold Agricola in Wettin.

In Berlin ist das Schauspiel »Dorf und Stadt« von Charlotte Birch-Pfeiffer einige dreißig Male, und stets bei vollem Hause, zur Aufführung gebracht worden, was eine Gesamt-Einnahme von über 18,000 R $\rho$  ausmacht. Nach Berlin hat dieses Stück bis jetzt in Halle die meisten, und zwar 12 Vorstellungen erlebt, die circa 1200 R $\rho$  eingebracht haben. Doch auch auf fast allen übrigen deutschen Bühnen ist dieses Schauspiel in jüngster Zeit zur Aufführung gebracht worden und hat überall eine gleiche Anziehungskraft ausgeübt. Frau Charlotte Birch-Pfeiffer hat dadurch nicht allein einen neuen Beweis ihrer bedeutenden Bühnen-Kenntniß geliefert, sondern sich außerdem ein großes Verdienst erworben, da bei den in diesem Winter überall so mißlichen Theater-Verhältnissen dieses Stück das einzige war, welches ein so allgemeines Interesse beim Publikum erregen und Kassen-Einnahmen herbeiführen konnte. 9.

### Stadttheater.

Freitag den 18. Febr.: **Verirrungen**, Schauspiel in 5 Akten. Frau Moltke vom Hoftheater zu Oldenburg, die »Mariane« als Gast.

Sonntag den 20. Febr.: Zum 13ten Male **Dorf und Stadt**.

Gebauer'sche Buchdruckerei.

Freitag, den 18. Februar 1848.

## Verhandlungen

des Vereinigten ständischen Ausschusses zu Berlin  
am 5. Februar 1848.

Die Verhandlungen über „Hoch- und Landesverrath gegen den deutschen Bund“ wurden fortgesetzt. Der Charakter der Debatte blieb, wie er sich im Beginn der Verhandlung markirt darstellte, in der Debatte wurde mehr über deutschen Patriotismus als über die Paragraphen eines Gesetzesentwurfs gesprochen. Zunächst ergriff der Referent Raumann das Wort, um die Aufstellungen des Landtagskommissars zu bekämpfen. Er folgte den ministeriellen Behauptungen Schritt vor Schritt und wies nach, daß der deutsche Bund eine Macht sei, welche den deutschen Bundesstaaten gegenüber keine Souveränitätsrechte besitze und zu keiner Zeit über die Unterthanen und die innern Verhältnisse der einzelnen Staaten gebieten könne. Der deutsche Bund sei kein Staat mit Oberhaupt, Unterthanen und einem bestimmt begrenzten Staatsgebiet. Es fehle ihm das Oberhaupt, in welchem sich die Souveränität concentriere. Eben deswegen könne aber auch von einer Pflicht der Unterthanentreue der Staatsbürger in den einzelnen Bundesstaaten nicht die Rede sein. Wenn die Regierung die Bundesverfassung als einen integrierenden Theil der Verfassung jedes einzelnen Bundesstaates ansehe, so sei dies der Natur des Verhältnisses geradezu widersprechend. Vielmehr wären die einzelnen Verfassungen der Bundesstaaten die Basis des Bundes. Es bestehe zwischen den Staaten ein bloßer Vertrag, und ein solcher könne in keiner Weise eine Staatsverfassung genannt werden. Gegen einen Bund, dem alles fehle, was ihn zum Staate mache, sei weder Hoch- noch Landesverrath möglich. Der Bund beruhe auf einem Vertrage, dessen Auflösung von einem Dritten man sich nicht denken könne. Der Abg. von Wolff-Metternich sprach einige schwärmerische Worte über deutsche Nationaleinheit und fügte hinzu, es möchte wohl sein, daß der deutsche Bund seinem Zwecke nicht überall entspreche und deshalb den Schutz nicht verdiene, den ihm das Strafgesetz zusagen wolle; dies könne aber kein Motiv sein, die Paragraphen aus dem Entwurfe zu streichen, weil es doch einmal möglich sei, daß der Bund, eine bildungsfähige Institution, die in seinem Schooße vorhandenen Mängel beseitige und endlich seinem hohen Zwecke entspreche. Im Namen der deutschen Einheit forderte er, wie früher der Kommissar, zur einstimmigen Annahme des Entwurfs auf, auch aus dem besondern Grunde, weil erstens deutsche Staaten bereits ähnliche Bestimmungen in ihre Gesetzbücher aufgenommen hätten, zweitens weil das eben der Verathung unterzogene Strafgesetz Preußens ein Muster für andere Strafrechtbücher sein werde. Der Abgeordnete sprach am Schlusse seiner Rede die Hoffnung aus, daß, wie einst die Römer ihre zwölf Tafeln von den Griechen geholt hätten, auch andere deutsche Staaten das preußische Strafgesetzbuch adoptiren und zu einem deutschen machen würden. Camphausen er-

klärte, daß er dem Gutachten der Abtheilung beistimme und zwar aus Gründen, die aus derselben Quelle entsprungen wären, aus welcher die Vertheidiger des Entwurfs die Ibrigen schöpften. Im Wesentlichen führte er an, daß der Bund mit dem im deutschen Volke lebenden Gefühl nationaler Einheit fast nichts zu thun habe. „So lange der deutsche Bund besteht“ — sagte er — „hat das Gefühl der deutschen Einheit nicht in ihm, sondern neben ihm gelebt.“ Indem er an die lange Periode der polizeilichen Widerstandspolitik, die 1819 begann, und an deren auch das Edle unterdrückenden Einfluß erinnerte, führte er das Jahr 1840 an, wo Frankreich nach dem Rheinlande lüftern herüberblickte, aber dort eine nachhaltige deutsche Anhänglichkeit fand, die von selbst entstanden, nicht erst durch den deutschen Bund hervorgerufen worden sei. „Dem Bunde ist vom Volke die Initiative gegeben worden, und erst als die Flamme hochherziger Gefühle im ganzen Lande empor gelodert war, da hat auch der deutsche Bund die Kontingente gemustert.“ Die besten Institutionen, deren sich Deutschland erfreue oder welche in Aussicht ständen, wie Zollverein, Wechselrecht u. s. w. wären neben dem Bunde entstanden. „Der Bund hat nie positiv gewirkt, und die Verheißungen, welche die Bundesakte dem deutschen Volke gab, die Erwartungen, die sie erregte, hat er unerfüllt gelassen. Was in Preußen für Entwicklung der Verfassung geschah, verdanken wir einem deutschen Könige mit deutschem Herzen; vom Bunde hat er den Impuls nicht empfangen. Zwischen den Karlsbader Beschlüssen und der Aufhebung der Pressfreiheit lag nur eine Spanne Zwischenraum. Auf das Gesetz, welches sie wieder herstellen soll, warten wir seit 30 Jahren vergebens. Wir wollen noch immer auf den deutschen Bund hoffen, aber ich will durch mein Votum bekunden, daß der Bund unsere Hoffnungen nicht erfüllt hat und nicht erfüllen kann, wenn er auf dem Wege beharrt, den er bisher gegangen ist. Ich will vor allen Dingen bekunden, daß die innere politische Entwicklung der deutschen Staaten nicht von den Beschlüssen des deutschen Bundes abhängig sein darf und daß ich nicht mitwirken will, sie in diese Abhängigkeit zu bringen.“ Fürst Wilhelm von Radziwill widersprach dem vorhergehenden Redner, und wenn er auch nicht leugnen mochte, daß der deutsche Bund den gerechten Erwartungen zum Theil nicht entsprochen habe, so meinte er doch, man dürfe eine Institution schon deshalb, weil sie von Mängeln behaftet sei, nicht sofort verwerfen oder schutzlos lassen. Er behauptete im Gegensatze gegen die Abtheilung, der deutsche Bund besitze in dem Einflusse auf die Landesverfassungen, in den Organisationen der höhern Instanzenzüge und höhern Gerichtshöfe, in der Parität der Konfessionen, in den Schiedsgerichten zwischen Landesherren und Ständen, der Verhältnisse der Mediatisirten, in den Anordnungen über die Freizügigkeit, über Handel und Gewerbe u. s. w. wirkliche und wahrhaftige Souveränitätsrechte. Die Gegner hätten den Begriff des Vertrags im engern juristischen Sinne aufgefaßt, während er im weit-

tern politischen Sinne als eine Föderation von Staaten und Völkern aufzufassen wäre. So neu und unhistorisch wie unpolitisch diese Auffassungsweise war, so überraschend waren die Beispiele, welche der Fürst anführte, um zu erläutern, daß man gegen eine Föderation Hoch- und Landesverrath begehen könne; er berief sich nämlich auf die Schweiz und Nordamerika, gleich als wäre der Präsident nicht die konzentrierte Souveränität und Staatsmacht. Im deutschen Bunde bestehe das Oberhaupt aus der Solidarität der deutschen Fürsten, und ein Verbrechen gegen den Bund sei ein Verbrechen gegen den eignen Landesherrn. Zum Schlusse seiner Rede charakterisirte der Abgeordnete die europäische Wichtigkeit des Bundes, um die Nothwendigkeit der Annahme der Paragraphen recht dringlich ans Herz zu legen. Diesen Aeußerungen trat der Freiherr von Myllius entgegen, seiner bündigen Replik entheben wir nur den einen Punkt, daß er hinsichtlich des Bundeseinflusses auf die Landesverfassungen an schlagende Beispiele erinnerte, aus denen ersichtlich ist, daß Veränderungen von Verfassungen sowohl von unten herauf vollstreckt als von oben herab gedroht wurden, und daß der deutsche Bund sich dabei vollständig beruhigte oder gar für inkompetent erklärte. Am Schlusse seiner Rede sprach der Abgeordnete den Wunsch aus, daß Preußen zwar ernstlich die deutsche Einheit fördern möge, daß es aber in seiner Eigenschaft als Erbe der Politik Friedrichs des Großen, keineswegs als Erbe dessen, woraus der deutsche Bund entstanden, Deutschlands Wohlfahrt und einheitliche Kraft unterstütze. Nächstdem sprachen zu Gunsten des Entwurfs der Graf von Renard, von Kochow, der Landtagskommissar, der Minister von Savigny und gegen den Entwurf Saucken = Julkenfelde, Sperling und vorzüglich von Auerwald. Obschon das Resultat der Abstimmung deutlich zu erkennen war, trug doch Camphausen auf namentliche Abstimmung an. Der Antrag der Abtheilung wurde von 66 gegen 28 Stimmen verworfen.

§. 94. »Ein preussischer Unterthan, der im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, der während seines Aufenthalts im preussischen Staaten gegen einen mit demselben in anerkanntem völkerrechtlichen Verkehre stehenden Staate oder dessen Regenten eine Handlung vornimmt, welche, wenn er sie gegen den König oder den preussischen Staat verübt hätte, als ein Hochverrath anzusehen sein würde, ist zu Strafarbeit oder Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren zu verurtheilen. Die Untersuchung ist jedoch, insofern nicht die begangene Handlung ein Verbrechen andrer Art in sich schließt, nur auf den Antrag der preussischen Regierung einzuleiten.«

Dagegen schlug die Abtheilung folgende Fassung vor: »Ein preussischer Unterthan, der im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, der während seines Aufenthalts im preussischen Staate gegen einen der deutschen Bundesstaaten oder dessen Regenten eine Handlung vornimmt, welche, wenn er sie gegen den König oder den preussischen Staat verübt hätte, als ein Hochverrath anzusehen sein würde, ist zu Strafarbeit (oder Festungshaft) bis zu 10 Jahren zu verurtheilen. Ist eine solche Handlung gegen einen andern Staat gerichtet, in welchem nach publizirten Verträgen mit dem preuß. Staate Reziprocität verbürgt ist, so soll Festungshaft bis zu 10 Jahren eintreten.«

Nach längerer Diskussion nahm die Versammlung das Gutachten mit großer Majorität an. In der darauf folgenden Verhandlung über »gemeinsame Bestimmungen für

den Hoch- und Landesverrath« nahm die Versammlung die Paragraphen 95 bis 98 ohne Diskussion an, vorbehaltlich der Regulirung über die Sequestration des Vermögens der Verbrecher, welche nach Aufhebung der von der Regierung beantragten Konfiskation in einzelnen Fällen bei schweren Verbrechen angeordnet werden soll. Die Regierung hatte einen Entwurf über die Vermögenssequestration vorgelegt und der Marschall ihn zur Begutachtung der Abtheilung zugewiesen.

In ähnlicher Weise wurde die Berathung über den zweiten Titel beschleunigt, welcher über die Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des königlichen Hauses handelt. Die Paragraphen 99 bis 103 wurden ohne Debatte angenommen, der §. 104 von mehr als zwei Dritteln und ohne Diskussion auf Antrag der Abtheilung verworfen. Bei dem folgenden Paragraphen breitete sich aber die Diskussion wieder aus; der Entwurf gab hier eine Bestimmung, von deren Ausführung die historische Wahrheit nicht wenig beeinträchtigt worden wäre. Die Bestimmung lautet:

§. 105. »Verleumdungen und Schmähungen verstorbener Mitglieder des königlichen Hauses sind mit Gefängnisstrafe oder Strafarbeit bis zu 2 Jahren zu ahnden.« Die Abtheilung hatte darauf angetragen, diesen Satz aus dem Kapitel über die Majestätsbeleidigungen zu streichen, und die Versammlung genehmigte diesen Antrag mit 49 gegen 43 Stimmen. Die Abtheilung hatte ihren Antrag auf folgende Weise begründet:

Die Vorschrift dieses Paragraphen ist eine neue und findet sich im gegenwärtig geltenden Strafrechte nicht vor. Für die Aufnahme derselben in das neue Strafgesetzbuch wird angeführt, daß der Mangel einer derartigen Vorschrift fühlbar geworden sei, und daß daher das Bedürfnis für dieselbe spreche. Allein in der Allgemeinheit, wie §. 105 diese Bestimmungen giebt, verstößt sie gegen den Begriff von Verleumdung und Schmähung; außerdem geht sie über das Bedürfnis weit hinaus, und endlich wird sie Veranlassung zu Besorgnissen hinsichtlich der Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung. Sie verstößt gegen den Begriff von Verleumdung und Schmähung, weil beide Ausdrücke in die Kategorie der Beleidigungen fallen, die Beleidigung eines Verstorbenen aber nicht denkbar ist, wenn nicht zugleich Lebende verletzt werden. Sie geht über das Bedürfnis hinaus, weil sich dasselbe nicht in Beziehung auf verstorbene Mitglieder des königlichen Hauses überhaupt herausgestellt hat und daher kein Grund vorliegt, von der Vorschrift des §. 201 abzuweichen, wonach wegen ehrverletzender Aeußerungen über einen Verstorbenen der Ehegatte, die ehelichen Aeltern, Kinder, Großältern, Enkel und Geschwister, sowie die Erben des Verstorbenen, Bestrafung verlangen können. Sie giebt endlich zu Besorgnissen Veranlassung, daß die freie Geschichtsforschung und die unbefangene Geschichtsschreibung beeinträchtigt werden würde, weil die Geschichte der Monarchien wesentlich mit die Geschichte der regierenden Häuser ist und der Geschichte freies Urtheil über die verstorbenen Regenten und Mitglieder des Regentenhauses zustehen muß. Der Geschichtsforscher würde Anstand nehmen müssen, gute wie böse Thaten aufzudecken und zu erzählen, wenn er befürchten müßte, dem Strafgesetze zu verfallen. Er würde dies aber befürchten müssen, wenn seine Angaben den Verstorbenen gefährlich machen oder herabwürdigen, denn es würde wohl selten gelingen, durch die Quellen, aus welchen er geschöpft, nach §. 189 vor Gericht die Wahrheit zu erweisen.

In Erwägung dieser gegen die Bestimmung des §. 105 angeführten Gründe ist einerseits vorgeschlagen worden, die

ganze  
freier  
bung  
regter  
könne,  
Regen  
zumal  
zu der  
von de  
men n  
stimmt  
streich  
in Ne  
entspre  
gen,  
zugleich  
einfach  
sen W  
mung  
nicht  
Privat  
gesehlt  
„Verle  
die V  
seits  
strafba  
schicht  
chend

Parag  
Erört

digun  
gung

in an  
wärtli  
Beleid  
unter  
belegt  
leidian  
2 Ma  
strafen

schied  
streich  
das G  
satz d  
in der  
der A  
aber i  
Majest  
daß d  
werde  
schuß  
Tetel  
Wahr  
demen  
chen n  
die ni  
würde

ganze Bestimmung wegfällen zu lassen, weil dies im Interesse freier Geschichts-Forschung und unbefangener Geschichtsschreibung erforderlich sei, weil ein derartiges Gesetz in politisch erregter Zeit zu unnöthigen Verfolgungen Veranlassung werden könne, und weil es dieses besonderen Schutzes verorbener Regenten und Mitglieder der Regenten-Familie nicht bedürfe, zumal die Verunglimpfungen, welche die nächste Veranlassung zu der Bestimmung des §. 105 gegeben haben, mit Berachtung von der Welt und namentlich vom preussischen Volke aufgenommen worden seien. Andererseits wurde vorgeschlagen, die Bestimmung des §. 105 an dieser Stelle des Gesetzbuches zu streichen, weil die Bestimmung des §. 201 auch für die hier in Rede stehenden Vergehen Anwendung finde und allenfalls entsprechend erweitert werden könne. Ferner wurde vorgeschlagen, das Wort „Verleumdung“ im §. 105 zu streichen und zugleich durch einen Zusatz zum Paragraphen zu erklären, daß einfache historische Angaben nicht strafbar sein sollen. — Diesen Vorschlägen wurde entgegengesetzt, daß, wenn die Bestimmung des Paragraphen wegfalle, die Anwendung des §. 201 nicht zulässig erscheine, weil darin nur von Injurien gegen Privatpersonen die Rede sei, daß schon deshalb eine besondere gesetzliche Vorschrift erforderlich werde, daß aber das Wort „Verleumdung“ nicht gestrichen werden könne, weil dadurch die Bestimmung zu sehr restringirt werden würde. Andererseits wurde der Zusatz, daß einfache historische Angaben nicht strafbar sein sollen, nicht für geeignet gehalten, um freie Geschichtsforschung und unbefangene Geschichtsschreibung ausreichend zu sichern.

Zu Schluß ertheilte die Versammlung noch den beiden Paragraphen 106 und 107 ihre Zustimmung ohne weitere Erörterung.

#### Sitzung vom 7. Februar.

Der Strafgesetzentwurf zählt unter die Majestätsbeleidigungen auch die an fremden Regenten verübten Beleidigungen und setzt fest:

§. 108. »Wer gegen einen mit dem preussischen Staate in anerkanntem völkerrechtlichen Verkehre stehenden auswärtigen Regenten oder dessen Gemahlin einer thätlichen Beleidigung sich schuldig macht, soll mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten oder mit Strafarbeit bis zu 5 Jahren belegt werden. Die nicht in Thätlichkeit bestehende Beleidigung solcher Personen ist mit Gefängniß nicht unter 2 Monaten oder mit Strafarbeit bis zu 2 Jahren zu bestrafen.«

In der Abtheilung hatte sich eine große Meinungsverschiedenheit darüber herausgestellt, ob der Paragraph zu streichen und in das Kapitel von Injurien zu setzen, ob das Strafmaß und die Strafart zu ändern oder als Grundsatz die Reciprocität anzunehmen sei. Die Verhandlungen in dem Plenum waren nur ein Wiederhall dessen, was in der Abtheilung vorgekommen war, die Hauptfrage war aber doch, ob der Paragraph streng in den Titel von den Majestätsbeleidigungen gehöre und ob man bestimmen wolle, daß die betreffenden Vergehen von Staats wegen verfolgt werden sollen. Nach längerer Debatte entschied der Ausschuß mit 57 gegen 39 Stimmen, daß der Paragraph im Titel über Majestätsbeleidigungen beibehalten werden solle. Während der Debatte hatte der Abg. Prüfer das Amendement gestellt, daß, im Fall der Paragraph nicht gestrichen würde, doch wenigstens der letzte Satz desselben über die nicht in Thätlichkeit bestehenden Beleidigungen entfernt würde. Als die Erörterung über das Amendement begon-

nen hatte, trat der Landtagskommissar in die Versammlung und bemühte sich, den Antrag als unstatthaft zu widerlegen. Seine Rede schloß mit den Worten: »Ich glaube, daß alle diejenigen, welche keine Veranlassung haben, auf Lockerung des Bandes unsrer staatlichen Verhältnisse zu wirken, nicht dulden werden, daß man den letzten Theil dieses Paragraphen streiche.« Diese Worte versetzten die Versammlung in große Aufregung, und Camphausen, von Saucken, von Auerswald legten unter beiseitiger Zustimmung feierlichst Protest gegen eine solche Censur ein, und Auerswald bedauerte, daß der Kommissar seine Worte nicht mit mehr Vorsicht gewählt habe. Nachdem der Kommissar unter Vorbehalt der Freiheit für die Regierung, auch ihre Ansicht aussprechen zu dürfen, erklärt hatte, daß es nicht in seiner Absicht gelegen habe, irgend ein Mitglied des Ausschusses anzuklagen, lehnte das Plenum den Antrag auf Wegfall des zweiten Satzes ab, behielt sich aber die Bestimmung über das Strafmaß bis dahin vor, wo über die Beleidigungen verhandelt werde. Ein dritter Antrag ging dahin, die Bestimmungen des Paragraphen nur in Bezug auf Regenten solcher Staaten eintreten zu lassen, in welchen vollständige Reciprocität gesichert sei. Auch dieser Antrag wurde von 54 gegen 43 Stimmen abgelehnt.

§. 109. »Beleidigungen der bei dem Königl. Hofe bes glaubigten Gesandten oder Geschäftsträger sind in folgender Art zu bestrafen:

1) wenn sie in Thätlichkeiten gegen die Person bestehen, mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten oder mit Strafarbeit bis zu 3 Jahren; 2) in andern Fällen mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 1 Jahre (oder mit Strafarbeit bis zu 1 Jahre. Auf diese Bestrafung kann sowohl von dem Beleidigten selbst als von der preussischen Regierung angetragen werden).«

Die Bestimmung wurde mit Ausnahme der hier eingeschlossenen Worte, welche gestrichen wurden, angenommen.

Bei dem dritten Titel über die Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung und das obrigkeitliche Ansehen nahm die Berathung einen beschleunigten Gang. Alle Paragraphen über den Auflauf, Landfriedensbruch, Aufruhr, Meuterei der Gefangenen und Widerstand gegen die Obrigkeit, also von §. 110 bis 120, wurden mit unerheblichen Aenderungen und zum Theil ohne alle Diskussion angenommen. Dagegen verwarf die Versammlung den §. 121 über Ungehorsam gegen obrigkeitliche Verbote. Den in den Paragraphen 122 bis 124 gegebenen Vorschriften, welche Strafe bei Befreiung eines Gefangenen eintreten solle, ertheilte der Ausschuß seine Zustimmung.

Hinsichtlich der Verletzung des obrigkeitlichen Ansehns bestimmte der Entwurf:

§. 125. »Wer öffentlich in Worten, Schriften, Abbildungen oder andern Darstellungen die Landesverfassung, die Gesetze, Staats Einrichtungen oder die Maßregeln der Verwaltung durch Erdichtung von Thatsachen oder durch Entstellung der Wahrheit, durch Schmähung oder durch Verspottung herab zu würdigen sucht, ist ohne Rücksicht auf den Erfolg mit Gefängnißstrafe nicht unter 2 Monaten zu belegen. Diese Strafbestimmung ist auch gegen denjenigen anzuwenden, welcher eine der bezeichneten Handlungen gegen den deutschen Bund oder gegen einen der deutschen Bundesstaaten begeht. Jedoch soll wegen solcher gegen einen Bundesstaat begangenen Handlungen die Unter-

suchung nur auf den Antrag der preussischen Regierung eingeleitet werden.“

Die Versammlung beanstandete vorzugsweise die Bestimmung, daß auch die Verspottung bestraft und sonach ein Unterschied zwischen strafbarem und nicht strafbarem Spotte gemacht werden solle. Camphausen ergriff zuerst das Wort und sagte:

Ich schlage vor, daß die Worte: „oder durch Verspottung“, wegfallen, und zwar vorzugsweise deshalb, weil nicht nur die gegen die Landesverfassung, gegen die Gesetze und gegen die Staats-Einrichtungen, sondern auch die gegen die Maßregeln der Verwaltung gerichteten Verspottungen mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden sollen. Es wird dadurch gewissermaßen ein Verbrechen der beleidigten Verwaltung dargestellt, und wer es begeht, hat im Maximum eine doppelt so hohe Strafe zu erleiden, als derjenige, welcher in Worten und Handlungen die Ehrfurcht gegen Se. Majestät den König verletzt. Ich bin nun nicht der Meinung, daß die Verwaltung so hoch stehe, daß ein spottender Angriff gegen sie schwer bestraft werden müsse, ich bin es nicht hinsichtlich der Herren Minister, ich bin es nicht hinsichtlich der Ministerial-Departements oder Regierungs-Kollegien, ich bin es auch nicht hinsichtlich der Herren Landräthe, Polizei-Direktoren und Bürgermeister. Ich finde ferner nicht, daß für die Verwaltung ein dringendes Bedürfniß bestehe, sich mit übergroßer Angstlichkeit hinter den Mauern des Strafgesetzes vor den Pfeilen des Spottes in Sicherheit zu bringen. Im Gegentheil, wenn die begonnene und noch in Aussicht stehende größere Regsamkeit des öffentlichen Lebens sich mehr ausdehnt, was der Fall sein wird, wenn keine Hindernisse in den Weg gestellt werden, so wird es erforderlich sein, daß man auf eine Empfindlichkeit verzichte, die mit dem Nimbus der Beamtenwürde in einer nun dahinschwindenden Zeit gepaart war. Ich glaube, im Interesse der Gesamtheit des Staates und der Staatsverwaltung kann auch die herbste Kritik der Verwaltungs-Maßregeln nicht schädlich, sondern eher nützlich sein. Man möge mir Beispiele anführen, wo eine wirklich gute und tüchtige Verwaltungs-Maßregel durch Spott vereitelt worden wäre. Wenn dagegen schlechte oder lächerliche Maßregeln der Satyre nicht haben widerstehen können, so liegt darin die Aufforderung, auf ein so wirksames Mittel der Warnung und der Beförderung der Aufmerksamkeit und Umsicht nicht zu verzichten. Gegen persönliche Ehrenkränkungen sind die Mitglieder der Verwaltung, auch wenn die Censurscheere nächstens in die Rüstkammer gewandert ist, durch den zehnten Titel des Strafgesetzbuchs geschützt; sie werden den nöthigen Schutz da finden, wo auch jeder Privatmann ihn zu suchen hat. Ich stimme aber für den Wegfall der Worte: „oder durch Verspottung“, nicht minder um der Freiheit willen. Die Grenze zwischen Tadel und Spott ist nicht zu erkennen. Wenn der Spott strafbar wird, so ist der Anklage und der Verfolgung ein unabsehbares Gebiet eröffnet, ein Gebiet, welches sich bis zum Unendlichen erweitert, weil in unserer verwaltenden Zeit die Maßregeln der Verwaltung so zahllos sind, wie der Sand am Meere.

Der Abgeordnete Sperling fügte hinzu:

Die Lüge ist durch die Worte „durch Erdichtung von Thatsachen oder durch Entstellung der Wahrheit“ besonders ab-

gefertigt. Der Ausdruck „Verspottung“ hat also einen von der Lüge unabhängigen Sinn, und ich glaube, er würde nach den Erfahrungen, die wir schon gemacht haben, in sehr vielen Fällen Anlaß zu unbegründeten gerichtlichen Verfolgungen geben. Im Interesse des Staates und jedes Gemeinwesens liegt es, daß die Freiheit, öffentliche Verwaltungs-Maßregeln zu besprechen, so wenig als möglich beschränkt werde. Wird etwas Unwahres vorgebracht, ein unbegründeter Tadel ausgesprochen, so wird der betreffende Beamte in einer amtlichen Entgegnung Gelegenheit finden, es zu widerlegen, wenn er nicht zufrieden mit seinem Bewußtsein, keinen Tadel verdient zu haben, es angemessener findet, zu schweigen. Ich mache die hohe Versammlung darauf aufmerksam, daß von Maßregeln der Verwaltung ohne Unterschied der Beamten die Rede ist, von denen sie ausgehen, und daß solche mitunter wirklich von der Art sind, daß man über dieselben sich nicht äußern kann, ohne in die Form des Spottes zu verfallen. So ist es z. B. vorgekommen, daß bei Gelegenheit eines erheblichen Brandes von einem Polizei-Beamten das Löschen während des Gottesdienstes untersagt wurde. Ist es möglich, dieses Umstandes auch nur zu erwähnen, ohne in den Verdacht des Spottes zu gerathen? (Schallendes Gelächter.) Und doch läßt er sich durch Akten beweisen. Ferner erinnere ich mich eines Falles, daß einem der Beamten, der sich auf der Brandstelle etwas später einfand, als Andere, dies von seinem Vorgesetzten verwiesen wurde, und er, da er sich mit der Entfernung seiner Wohnung entschuldigte, die Weisung erhielt, näher heranzuziehen. (Noch stärkeres Gelächter.) Diesen letzteren Fall kann ich zwar nicht wie jenen verbürgen, jedoch ist auch er mir von glaubhaften Männern erzählt worden; und ich frage Sie nochmals, ist es möglich, dergleichen Dinge anders als im Tone des Spottes zum Gegenstande der Besprechung zu machen? Daher treten wir doch dem Antrage des Herrn Abgeordneten aus der Rhein-Provinz bei, welcher dahin geht, daß die Worte „oder durch Verspottung“ gestrichen werden.

Bei der mit Namensaufruf erfolgten Abstimmung über den Antrag von Camphausen wurde derselbe von 56 gegen 37 Stimmen angenommen.

Fortgesetzte Anzeige der für die Schwerbedrängten in Ober-schlesien eingegangenen Gaben:

Von der Schule zu Radewell 2 Rp 1 Sgr 3 R. Von den Gemeinden Lochau und Pritzschöna (einschließlich 2 Rp 8 Sgr 4 R von der Schule zu Lochau und 10 Sgr von der Schule zu Pritzschöna) 19 Rp 26 Sgr 10 R. Von der Schule zu Nietleben 2 Rp 20 Sgr 2 R. Von der Schule zu Ammendorf 1 Rp 12 1/2 Sgr. Aus den Ortschaften Ammendorf, Beesen und Planena eingesandt durch die Orts- und Kirchenvorstände 37 Rp 16 Sgr 8 R. Von den Gemeinden Wörmlich und Böllberg 18 Rp. Bis jetzt Summa 130 Rp 20 Sgr 2 R. Halle, den 16. Februar 1848.

Der Superintendent Dr. Tiemann.

### Freie Gemeinde.

Sonntag Nachmittags 5 Uhr Versammlung (Vortrag).

Der Vorstand.

Gebauer'sche Buchdruckerei.